



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6586

Alle Abg

14 März 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

I B 6 - 1100-2/2022

Carine Derrath

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. März 2022

Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung „Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht“

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von 17,94 Mio. EUR zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung „Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht“ beantragt.

Im Zuge der Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren zu Personen, die keine beziehungsweise unzureichende Nachweise im Sinne des § 20a Abs. 2 IfSG erbringen, zu erwarten. Diese den Kreisen und kreisfreien Städten übertragene Aufgabe stellt die unteren Gesundheitsbehörden vor weitere zusätzliche personelle Herausforderungen.

Bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gilt es im Zeitraum vom 15. März 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eine Vielzahl von zu erwartenden Verwaltungsverfahren (im Einzelnen: Sachverhaltsaufklärungen, Anhörungen, Anfordern von Nachweisen,

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Anordnungen von ärztlichen Untersuchungen, Erlass von Betretens-/ Tätigkeitsverboten etc.) wahrzunehmen. Diese Aufgabe kann mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Aushilfspersonal, auch aufgrund des qualitativ hohen Anforderungsprofils der Verwaltungsverfahren, nicht umfassend sichergestellt werden.

Daher ist es erforderlich, die Kreise und kreisfreien Städte mit zusätzlichen Kräften ab April 2022 quantitativ um 265 Personen/Vollzeitäquivalente (VZÄ) für bis zu neun Monate bis zum 31. Dezember 2022 zu unterstützen.

Soweit Nachweisanforderungen aus § 20a Absatz 1 und 2 IfSG nicht erfüllt sind, werden im Verlauf der Verwaltungsverfahren Anordnungen ärztlicher Begutachtungen auf Basis des § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG notwendig sein. Nach ersten Schätzungen wird von 50.000 bis 100.000 Personen ausgegangen, die die vorgenannten Nachweisanforderungen aus § 20a Absatz 1 und 2 IfSG nicht erfüllen. Diesbezüglich wird ein Anteil von 20 % unterstellt, demgegenüber eine ärztliche Untersuchung nach § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG angeordnet werden muss (= 10.000 bis 20.000). Bei Kosten von ca. 100 EUR pro Untersuchung nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird ein Mittelbedarf von 1 bis 2 Mio. EUR kalkuliert.

Die Finanzierung dieser Ausgaben wird wie folgt geplant:

- Landesweit werden von April bis Dezember 2022 bis zu 265 Personen/VZÄ für neun Monate refinanziert.
- Pro Person/VZÄ wird eine Pauschale in Höhe von 6.600 EUR pro Monat bereitgestellt. Die Pauschale berücksichtigt eine durchschnittliche Vergütung gemäß Laufbahngruppe 2.1 TVöD inklusive eines Sachkostenanteils.
- Pro ärztlicher Begutachtung wird eine Pauschale in Höhe von 100 EUR berücksichtigt.

Daneben werden als Vorsorge für aktuell nicht planbare Ausgaben 200.000 EUR beantragt. Diese Mittel sollen für weitere Sachausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sowie für Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Impfbereitschaft eingesetzt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie, ist davon auszugehen, dass

zusätzliche Ausgaben entstehen, die derzeit noch nicht bekannt und daher nicht planbar sind.

Benötigte Mittel:

- 265 Personen/VZÄ x 6.600 EUR x 9 Monate = 15,74 Mio. EUR.
- 20.000 Begutachtungen x 100 EUR = 2 Mio. EUR
- Vorsorge für aktuell nicht planbare Ausgaben = 200.000 EUR

Sollten die Mittel des Landes von den Kommunen nicht umfänglich oder nicht über den gesamten Förderzeitraum (bis Ende Juni 2022) benötigt werden, können diese für weitere Sachausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sowie für Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Impfbereitschaft genutzt werden.

Insgesamt werden damit 17,94 Mio. EUR für die beschriebenen Zwecke beantragt. Die Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten gem. § 32 Haushaltsgesetz 2022 in Verbindung mit § 53 Landeshaushaltsordnung aus Gründen der Billigkeit gewährt.



Lutz Lienenkämper